Richtlinie des Präsidenten des Oberlandesgerichts für die Stationsausbildung bei der Justiz (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 SächsJAPO) vom 9. November 2022

Im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen bestimme ich aufgrund § 32 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 13. September 2021:

A. Allgemeines

1. Die in § 33 Abs. 2 Satz 1 SächsJAPO hervorgehobene eigenverantwortliche Tätigkeit der Rechtsreferendarinnen und -referendare hat besonderen Ausbildungswert. Sie ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass das Ausbildungsziel nach § 33 Abs. 1 SächsJAPO erreicht werden kann. Deshalb sollen den Rechtsreferendarinnen und -referendaren im Rahmen der Stationsausbildung, soweit der Ausbildungsstand und die geltenden Bestimmungen es zulassen, Aufgaben zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Erledigung zugeteilt werden. Von den hierzu gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten (z.B. § 10 GVG, §§ 139, § 53 Abs. 2 BRAO, § 2 Abs. 5 RPflG) soll Gebrauch gemacht werden.

2. Den Rechtsreferendarinnen und -referendaren soll, soweit im ausbildenden Dezernat ein dafür geeignetes Verfahren bearbeitet wird, im Rahmen jeder Station die Möglichkeit gegeben werden, mindestens ein etwas umfangreicheres und rechtlich schwieriges Verfahren vom Eingang bei der Ausbildungsstelle bis hin zur Entscheidung in den jeweiligen Verfahrensstadien zu begleiten und hierbei unter Anleitung auch die verfahrensleitenden Verfügungen zu treffen. Ferner soll anhand weiterer Verfahren Vertrautheit mit der Dezernatsarbeit herbeigeführt werden.

3. Ihnen soll ermöglicht werden, an Beratungen und den für Ausbildungszwecke geeigneten Verhandlungen teilzunehmen. Soweit die Ausbilder/innen allein entscheiden, sollen die zu verhandelnden Verfahren mit den Rechtsreferendarinnen und -referendaren beraten werden.

   Die den Rechtsreferendarinnen und -referendaren zur Bearbeitung überlassenen Verfahren sollen nach verfahrensrechtlichen Besonderheiten, die der Ausbildung dienlich sind, und - soweit dies möglich ist - nach unterschiedlichen materiellen Rechtsgebieten ausgewählt werden. Die Auswahl soll in erster Linie didaktischen Erwägungen folgen. Es soll dabei die Bearbeitung eines möglichst breiten Spektrums der materiellen und prozessualen Probleme ermöglicht werden.

   Die den Rechtsreferendarinnen und -referendaren zur Bearbeitung übertragenen Fälle sollen regelmäßig mit einem Arbeitsaufwand von nicht mehr als einem Tag einer vertretbaren Lösung zugeführt werden können. Ausnahmsweise können auch Fälle zur Bearbeitung gegeben werden, die aufgrund schwieriger rechtlicher oder tatsächlicher Probleme einen höheren Zeitaufwand erfordern, damit auch Erfahrungen mit der Bearbeitung derartiger Fallkonstellationen gesammelt werden können.

4. Der Arbeitsgemeinschaftsunterricht hat grundsätzlich Vorrang vor der Stationsausbildung. In Ausnahmefällen kann eine Freistellung von der Teilnahme am Unterricht erfolgen, wenn im Rahmen der Stationsausbildung die Anwesenheit wegen einer zur gleichen Zeit angesetzten mündlichen Verhandlung unter Ausbildungsgesichtspunkten für wichtig erachtet wird

B. Stationsausbildung bei einem Zivilgericht

1. In der Stationsausbildung sollen die Rechtsreferendarinnen und -referendare die zivilrichterliche Tätigkeit im Erkenntnisverfahren kennenlernen, einschließlich der laufenden Dezernatsarbeit. Neben den organisatorischen Abläufen sollen ihnen auch die in einem Zivilrechtsdezernat in Betracht kommenden verschiedenen rechtlichen Handlungsmöglichkeiten und –formen verdeutlicht werden.

2. In der Stationsausbildung sollen die Rechtsreferendarinnen und -referendare mehrmals mündlich über einen zur Entscheidung anstehenden Fall einen Aktenvortrag halten. Der Aktenvortrag soll, entsprechend den Anforderungen in der mündlichen Prüfung, wie folgt aufgebaut werden: Zunächst soll - im Aufbau und Inhalt angelehnt an den Aufbau eines Tatbestandes im Urteil – der Sachstand, dann der Streitstand und die gestellten Anträge, in freier mündlicher Rede vorgetragen werden; im Anschluss daran soll ein Hinweis auf einen Entscheidungsvorschlag und danach die Darstellung der für diesen Vorschlag ausgearbeiteten Gründe - angelehnt an den Aufbau der Entscheidungsgründe im Urteil - folgen. Der Vortrag soll mit einem Entscheidungsvorschlag (Tenor) abschließen und nicht länger als 10 bis 15 Minuten dauern.

3. Den Rechtsreferendarinnen und -referendaren soll die nach § 10 GVG durch das Gesetz eröffnete Möglichkeit eingeräumt werden, unter Aufsicht der Ausbilder/innen zumindest in einem Verfahren die mündliche Verhandlung zu leiten, die Prozessbeteiligten in den Sach- und Streitstand einzuführen und gegebenenfalls Beweise zu erheben. An bis zu zwei Tagen sollen die Rechtsreferendarinnen und -referendare mit der alltäglichen Arbeit im Referat der Ausbilderin oder des Ausbilders vertraut gemacht werden. Soweit die Möglichkeit besteht, sollen sie an bis zu zwei Tagen mit der Wahrnehmung von Rechtspflegergeschäften beauftragt werden (§ 2 Abs. 5 RPflG) sowie die Gelegenheit erhalten, an einem Tag die Gerichtsvollziehertätigkeit kennenzulernen.

4. Die Rechtsreferendarinnen und -referendare sollen höchstens an zwei Tagen in der Woche an der Ausbildungsstelle vor Ort in die richterliche Tätigkeit mit eingebunden und in ihr ausgebildet werden. Die von ihnen ausgearbeiteten Entscheidungsvorschläge sind mit ihnen während der Stationsausbildung eingehend zu besprechen. Es soll ausreichend Gelegenheit für die Vor- und Nachbereitung der im Rahmen der Stationsausbildung übertragenen Aufgaben sowie für den stationsbegleitenden Unterricht eingeräumt werden.

5. Die Rechtsreferendarinnen und -referendare sollen während der Ausbildungszeit mindestens vier Urteils- und **drei** Beschlussentwürfe (Beweis-, PKH-, Kostenbeschlüsse nach § 91 a ZPO u.a.) **sowie mindestens einen Vergleichsvorschlag** vorlegen, die während der Stationsausbildung korrigiert und ausführlich besprochen werden sollen. Sie sollen von den Entscheidungen, die das Gericht in den von ihnen bearbeiteten Fällen getroffen hat,

regelmäßig eine „Musterabschrift“ ausgehändigt bekommen (dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten, d.h. personenbezogene Angaben sind in geeigneter Weise unkenntlich zu machen). Die Verwertbarkeit und die Anzahl der angefertigten Entscheidungsentwürfe sollen in dem am Ende der Station zu erstellenden Zeugnis Berücksichtigung finden.

C. Stationsausbildung im Strafrecht

1. **In der Stationsausbildung sollen die Rechtsreferendarinnen und -referendare die Aufgaben und die Organisation eines staatsanwaltschaftlichen Dezernats oder eines in Strafsachen tätigen Gerichts kennenlernen. Neben den organisatorischen Abläufen sollen auch die für die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht in Betracht kommenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten und –formen verdeutlicht werden.**

2. Während der Stationsausbildung sollen die Rechtsreferendarinnen und -referendare mehrmals mündlich über einen zur Entscheidung anstehenden Fall einen Aktenvortrag halten. Der Aktenvortrag soll, entsprechend den Anforderungen in der mündlichen Prüfung, wie folgt aufgebaut werden: Der Vortrag beginnt mit einem Hinweis auf den Gegenstand und - soweit erforderlich - auf den Verfahrensstand der Sache. Es schließt sich die gestraffte Darstellung des Sachverhaltes an. Der anschließenden rechtlichen Würdigung wird ein kurzgefasster Entscheidungsvorschlag vorangestellt. Die maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkte sind herauszuarbeiten, wobei etwaige Zweifelsfragen anzusprechen sind. Der Vortrag endet mit der Darstellung des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Entscheidung oder Maßnahme. Der Vortrag soll nicht länger als 10 bis 15 Minuten dauern.

3. Die Rechtsreferendarinnen und -referendare haben im Fall der Zuweisung zur Staatsanwaltschaft in der Regel wöchentlich einen Sitzungstag als Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft jeweils nach Anweisung der zuständigen Ausbildungsperson wahrzunehmen. Insgesamt soll eine solche Heranziehung jedoch an nicht mehr als sieben Sitzungstagen (einschließlich Fortsetzungsterminen) erfolgen. Während des Sitzungsdienstes aufgetretene Fragen sollen durch den zuständigen Staatsanwalt oder die Stationsausbilderin mit den Rechtsreferendarinnen und -referendaren besprochen werden. Nach Möglichkeit sollen sie bei der erstmaligen Wahrnehmung eines Sitzungsdienstes sowie gelegentlich auch in der Folgezeit staatsanwaltschaftlich begleitet werden.
   Erfolgt die Zuweisung in der Strafstation an ein Amts- oder Landgericht, soll in Absprache mit der Staatsanwaltschaft ebenfalls je nach Bedarf die Wahrnehmung einer Sitzungsvertretung an einem oder zwei Tagen ermöglicht werden. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar bei Gericht soll auch Protokolldienste übernehmen, jedoch an insgesamt nicht mehr **als fünf** Sitzungstagen.
   Bei Zuweisung an die Staatsanwaltschaft können die Rechtsreferendarinnen und -referendare - soweit Bedarf und die Möglichkeit besteht - in Absprache mit der zuständigen Gerichtsleitung an bis zu zwei Tagen mit der Führung des Protokolls in der Hauptverhandlung betraut werden. Die Zahl der bei der Staatsanwaltschaft wahrzunehmenden Sitzungsdienste vermindert sich um die Zahl der wahrgenommenen Protokolldienste.

4. Während der Ausbildung sollen die Rechtsreferendarinnen und -referendare an höchstens zwei Tagen in der Woche in die richterliche Tätigkeit bzw. neben dem Sitzungsdienst an einem Tag in der Woche in die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit mit eingebunden werden. An bis zu zwei Tagen während der gesamten Station sollen sie mit der alltäglichen Arbeit

im Ausbildungsreferat vertraut gemacht werden. Ausgearbeitete Entscheidungsvorschläge sind mit ihnen während der Stationsausbildung eingehend zu besprechen. Für die Vor- und Nachbereitung der im Rahmen der Stationsausbildung übertragenen Aufgaben sowie für den stationsbegleitenden Unterricht soll ihnen ausreichend Zeit eingeräumt werden.

5. Die Rechtsreferendarinnen und -referendare sollen während der Ausbildungszeit mindestens vier Urteilsentwürfe oder vier Abschlussverfügungen bzw. Entscheidungsvorschläge vorlegen, die korrigiert und mit ihnen ausführlich besprochen werden sollen. Von den Entscheidungen, die das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft in den durch sie bearbeiteten Fällen getroffen hat, soll ihnen regelmäßig eine „Musterabschrift“ ausgehändigt werden (dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten, d.h. personenbezogene Angaben sind in geeigneter Weise unkenntlich zu machen). Die Verwertbarkeit und die Anzahl der angefertigten Entscheidungsentwürfe sollen in dem am Ende der Station zu erstellenden Zeugnis Berücksichtigung finden.

D. Beurteilung

1. Über die gesamte Ausbildungszeit ist ein zusammenfassendes Zeugnis in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des amtlichen Zeugnisvordruckes JV 109 zu erstellen. Das Zeugnis ist von dem Ausbilder/der Ausbilderin zu erteilen, auszuhändigen und auf Wunsch zu besprechen. Es soll ein Bild von der Eignung, den Fähigkeiten, den praktischen Leistungen, dem Fleiß, dem Stand der Ausbildung und der Führung geben. Im Zeugnis ist festzustellen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht wurde. Zudem ist die Gesamtleistung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars mit einer Note und Punktzahl nach der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung (Abdruck auf der Rückseite des Zeugnisformulars) zu bewerten.

   Das Zeugnis ist nach § 42 Abs. 3 SächsJAPO spätestens einen Monat nach Beendigung der praktischen Ausbildung dem Oberlandesgericht vorzulegen.

2. Die Zeugnisse sollen möglichst objektiv und leistungsgerecht sein. Die Bewertung soll sich an den Examensanforderungen orientieren, da nur eine realistische Bewertung eine zuverlässige Einschätzung des Leistungsstands ermöglicht. Diese wiederum ist Voraussetzung, um etwaige Defizite rechtzeitig vor der Zweiten Juristischen Staatsprüfung abstellen zu können.

Dr. Leon Ross